



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

Druckdatum: 07.11.2016

Version 1.1

Stand: 07.11.2016

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und Firmenbezeichnung

1.1. Produktidentifikator

Handelsname und/oder Code: **Armierungs- und Ausgleichsmörtel**

1.2. Relevante ermittelte Verwendungszwecke des Stoffs oder Gemischs: Mörtel, Putz Verwendungszwecke, von denen abgeraten wird: nicht anwendbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: SIO Farben GmbH
Straße/Postfach: Alexander-Fleming-Straße 1
Nationales Kennzeichen/Postleitzahl/Ort: D 65819 Viernheim
Telefon: +49 6204 91590-00
Telefax: +49 6204 91590-99
E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:
info@sio-farben.com
Kontaktstelle für technische Informationen: Dr. Herbert Holzer

1.4. Notfall-Telefonnummer:

Notfallauskunft bei Vergiftungen: Giftinformationszentrum Mainz - Telefon: +49 6131-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Skin Irrit.	2	H 315 verursacht Hautreizungen
Eye Dam.	1	H 318 verursacht schwere Augenschäden

2.1.2 Einstufung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschl. Änderungen)

Xi, reizend, R 41

2.2. Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



Signalwort :Gefahr

Gefahrenhinweis:

H 315 - Verursacht Hautreizungen **H 318** - Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweis:

P 101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

P 102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

Prävention:

P 280 – Schutzhandschuhe und Augen-/Gesichtsschutz tragen

Reaktion:

P 302+P 352 – BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viele Wasser und Seife waschen.

P 305+P 351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Vorhandene Kontaktlinse nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P 310 – Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P 332+P 313 – Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P 362 – Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB=very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT= persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Bei Kontakt mit Wasser: pH-Wert beachten

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff: n. a.

3.2. Gemisch

Portlandzement

Registrierungsnr. (REACH)	---
Index	---
EINECS, ELINCS, NLP	266-043-4
CAS	CAS 65997-15-1
% Bereich	10-<20
Einstufung gem. der Richtlinie 67/548/EWG	Reizend, Xi, R 37/38 Reizend, Xi, R41
Einstufung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	STOT SE 3, H 335 Skin Irrit. 2, H 315 Eye Dam. 1, H 318
Calciumdihydroxid	Stoff, für den ein EG-Expositionsgrenzwert gilt
Registrierungsnr. (REACH)	---
Index	---
EINECS, ELINCS, NLP	215-137-3
CAS	CAS 1305-62-0
% Bereich	1-5
Einstufung gem. der Richtlinie 67/548/EWG	Reizend, Xi, R 37/38 Reizend, Xi, R41
Einstufung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	STOT SE 3, H 335 Skin Irrit. 2, H 315 Eye Dam. 1, H 318

(*) Text der P-Sätze / H-Sätze und Einstufungskürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

nach Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

nach Augenkontakt

Nicht reiben.

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

Unverletztes Auge schützen.

Augenärztliche Nachkontrolle

nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

Es können auftreten:

Schädigungen der Hornhaut.

Reaktion mit Hautfeuchtigkeit.

Dermatitis (Hautentzündung)

Reizung der Haut.

Bei Staubbildung:

Husten

Reizung der Nasen- und Rachenschleimhäute

Reizung der Atemwege

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.3. Angaben zu einer gegebenenfalls benötigten sofortigen ärztlichen Hilfe und Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Produkt ist nicht brennbar.

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt

5.2. Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Calciumoxid

Giftige Gase

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

5.3. Besondere Schutzmaßnahmen für die Brandbekämpfung

- Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
 - Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.
 - Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.
 - Löschwasser reagiert alkalisch.
-

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Staubbildung vermeiden.
- Für ausreichende Belüftung sorgen.
- Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Bei Entweichen größerer Mengen eindämmen.
- Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
- Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.
- Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Eindämmung und Reinigung

- Mechanisch aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Siehe Abschnitt 13. Sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
-

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

- Staubbildung vermeiden.
- Staub nicht einatmen.
- Augen- und Hautkontakt vermeiden.
- Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.
- Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.
- Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

- Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
 - Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen aufbewahren.
-

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Vor Feuchtigkeit schützen.

7.3. Spezifische Endverwendungszwecke

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Ⓧ Chem. Bezeichnung	Portlandzement	%-Bereich: 10-<20
AGW: 5 mg/m ³ E	Spb.-Üf.:	---
BGW: ---		Sonstige Angaben: DFG
Ⓧ Chem. Bezeichnung	Calciumhydroxid	%-Bereich: 1-5
AGW: 5 mg/m ³ (EU)	Spb.-Üf.:	---
BGW: ---		Sonstige Angaben: ---
Ⓧ Chem. Bezeichnung	allgemeiner Staubgrenzwert	%-Bereich:
AGW: 3 mg/m ³ A, 10 mg/m ³ (2.4 TRGS 900)	Spb.-Üf.: 2(II)	---
BGW: ---		Sonstige Angaben: ---
Ⓧ Chem. Bezeichnung	Siliciumdioxid	%-Bereich:
AGW: 4 mg/m ³ E (Kieselsäuren, amorphe)	Spb.-Üf.: ---	---
BGW: ---		Sonstige Angaben: DFG, Y (Kieselsäuren, amorphe)

AGW=Arbeitsplatzgrenzwert, E=einatembare Fraktion, A=Alveolengängige Fraktion.

Spb.-Üf.=Spitzenbegrenzung-Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I,II) für Kurzzeitwerte. „=“ = Momentanwert. Kategorie (I)=Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegs-sensibilisierende Stoffe, (II)=Resorptiv wirksame Stoffe.

BGW= Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: ... Stunden

Sonstige Angaben: ARW= Arbeitsplatzrichtwert, H=hautresorptiv. Y= Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet zu werden. Z= Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr. 2.7 TRGS 900). Sa=Atemwegssensibilisierend. Sh=Hautsensibilisierend. Sah=Atemwegs- und hautsensibilisierend. DFG=Deutsches Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS=Ausschuss für Gefahrstoffe.

**=Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

TRGS 905 – Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (im Anhang I der 67/548/EWG nicht genannte oder vom AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K=Krebserzeugend, M=Mutagen, R=Reproduktionstoxisch, f= fruchtbarkeitsgefährdend, e= entwicklungsschädigend, 1-3= Kat. Nach Ahn. VI der 67/548/EWG.

Calciumdihydroxid

Anwendungsgebiet	Expositiosweg/ Umweltkom- partiment	Auswirkung auf die Gesundheit	Des- krip- tor	Wert	Einheit	Be- mer- kung
	Umwelt-Süßwasser		PNEC	490	µg/l	
	Umwelt – Boden		PNEC	1080	mg/kg dw	
Arbeiter/Arbeitnehmer	Mensch-Inhalation	Kurzzeit, lokale	DNEL	4	mg/m ³	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

		Effekte				
Arbeiter/Arbeitnehmer	Mensch-Inhalation	Langzeit, lokale Effekte	DNEL	1	mg/m ³	
Verbraucher	Mensch-Inhalation	Kurzzeit, lokale Effekte	DNEL	4	mg/m ³	
Verbraucher	Mensch-Inhalation	Langzeit, lokale Effekte	DNEL	1	mg/m ³	
	Umwelt- Meerwasser		PNEC	320	µg/l	
	Umwelt-Wasser sporadische (intermittierende) Freisetzung		PNEC	490	µg/l	
	Umwelt- Abwasser- behandlungsanlage		PNEC	3	mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereich, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz-Handschutz: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374). Empfehlenswert: Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (EN 374)

Handschutzcreme empfehlenswert

Ungeeignetes Material: Lederhandschuhe

Hautschutz: Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz: Im Normalfall nicht erforderlich. Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich). Filter P1 (EN 143), Kennfarbe weiß.

Tragzeitbegrenzung für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren: Nicht zutreffend.

Zusatzinformation zum Handschutz – Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemische nach bestem Wissen und über der Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist bei Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest, Pulver
Farbe:	Weiß, je nach Spezifikation
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	n.a.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	n.a.
Flammpunkt:	n.a.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht bestimmt
Untere Ex-Grenze:	n.a.
Obere Ex-Grenze:	n.a.
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dampfdichte (Luft=1):	nicht bestimmt
Dichte:	nicht bestimmt
Schüttdichte:	1350 g/l
Löslichkeiten(en):	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	niedrig
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	nicht bestimmt
Oxidierende Eigenschaften:	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	nicht bestimmt
Fettlöslichkeit / Lösungsmittel:	nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2. Chemische Stabilität

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.

Kontakt mit starken Säuren meiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Abschnitt 5.2

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:						k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.
Schwere Augenschädigung/-reizung:						k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Chromatarm
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.
Karzinogenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOTE-SE)						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (STOTE-RE)						k.D.v.
Aspirationsgefahr:						k.D.v.
Reizwirkung Atemwege:						k.D.v.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung:						k.D.v.
Symptome:						k.D.v.
Sonstige Angaben:						Einstufung gem. Berechnungsverfahren

Portlandzement

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						reizend

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

Schwere Augenschädigung/-reizung:						Gefahr ernster Augenschäden
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Chromatarm
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOTE-SE)						Reizung der Atemwege
Symptome:						Schleimhautreizung

Calciumdihydroxid

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	LD50	>2000	mg/kg	Ratte	OECD 425 (Acute Oral Toxicity-Up-and-Down Procedure)	
Akute Toxizität, dermal:	LD50	>2500	mg/kg	Kaninchen	OECD 402 (Acute Dermal Toxicity)	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						Reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Gefahr ernster Augenschäden, stark reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Nicht sensibilisieren
Keimzell-Mutagenität (bakteriell):					OECD 471 (Bacterial Reverse Mutation Test)	Negativ
Karzinogenität:				Ratte		Negativ, verabreicht als Ca-Lactat
Reproduktionstoxizität:				Maus		Negativ, verabreicht als Ca-Carbonat
Reizwirkung Atemwege:						Reizung der Atemwege
Toxizität/Wirkung						Bemerkung
Symptome:						Atembeschwerden, Benommenheit, Durst, Fieber, Halsschmerzen, Husten, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Schleimhautreizung
Symptome:						Atembeschwerden, Bauchschmerzen, Benommenheit, Durst, Fieber, Halsschmerzen, Hornhauttrübung, Husten, Kopfschmerzen, Schleimhautreizung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

Spezifische Zielorgan-Toxizität-einmalige Exposition (STOT-SE), inhalativ:						Reizung der Atemwege
----------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	----------------------

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Toxizität, Fische:						k.D.v.
Toxizität, Daphnien:						k.D.v.
Toxizität, Algen:						k.D.v.
Persistenz und Abbaubarkeit:				Anorganische Produkte sind durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar		
Bioakkumulationspotential:						k.D.v.
Mobilität im Boden:						k.D.v.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:						k.D.v.
Andere schädliche Wirkungen:						k.D.v.
Sonstige Angaben:					Gemäß der Rezeptur keine AOX enthalten	

Calciumdihydroxid

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Toxizität, Fische:	LC50	96h	160	mg/l	Gambusia affinis	IUCLID Chem. Data Sheet (ESIS)	
Toxizität, Fische:	LC50	96h	457	mg/l			Meerwasser
Toxizität, Fische:	LC50	96h	50,6	mg/l			Süßwasser
Toxizität, Daphnien:	LC50	96h	158	mg/l			Meerwasser
Toxizität, Daphnien:	EC50	48h	49,1	mg/l			Süßwasser
Toxizität, Daphnien:	NOEC/NOEL	14d	32	mg/l			Meerwasser
Toxizität, Algen:	EC50	72h	184,57	mg/l			Süßwasser
Toxizität, Algen:	NOEC/NOEL	72h	48	mg/l			Süßwasser
Toxizität/Wirkung							Bemerkungen
Persistenz und Abbaubarkeit					Nicht zutreffend für anorganische Substanzen		
Bioakkumulationspotential:					Nein		
Mobilität im Boden:					Calciumdihydroxid ist kaum löslich und zeigt in den meisten Böden nur geringe Mobilität		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Bemerkung			
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:				Nicht zutreffend für anorganische Substanzen			
Andere schädliche Wirkungen:				Ein pH-Wert von mehr als 12 wird sich aufgrund von Verdünnung und Carbonatisierung rasch verringern, obwohl dieses Produkt zur Neutralisation von übersäuerten Wässern eingesetzt werden kann, können bei Überschreitung von 1g/l Wasserorganismen beeinträchtigt werden.			
Bakterientoxizität:				Bei hohen Konzentrationen bewirkt das Produkt eine Erhöhung der Temperatur und des pH-Wertes. Dies wird zur Hygienisierung im Klärschlamm genutzt.			
Sonstige Organismen:	EC10		2000-12000	mg/kg dw			Boden
Wasserlöslichkeit:			1844,9	mg/l			löslich

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit der Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen

Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Produkt aushärten lassen.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für Verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Geeignete Verbrennungsanlage.

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

UN-Nr: n.a.

Straßen- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Klassifizierungscode n.a.

LQ (ADR 2013): n.a.

LQ (ADR 2009): n.a.

Umweltgefahren: nicht zutreffend

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

Tunnelbeschränkungscode:

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.
Verpackungsgruppe: n.a.
Meeresschadstoffe (Marine Pollutant): n.a.
Umweltgefahren: nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.
Verpackungsgruppe: n.a.
Umweltgefahren: nicht zutreffend

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Beschränkungen beachten: Ja
Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.
Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).
VOC (1999/13/EC): 0 %
Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 1
Selbsteinstufung: ja (VwVwS)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach TRGS 510: 13
Überarbeitete Abschnitte: n.a.

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gem. der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):	Verwendete Bewertungsmethode
Skin Irrit. 2, H 315	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Eye Dam. 1, H 318	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Nachfolgende Sätze stellend die ausgeschriebenen R-Sätze / H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredientien (benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
41 Gefahr ernster Augenschäden
H 315 Verursacht Hautreizungen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Armierungs- und Ausgleichsmörtel

H 318	Verursacht schwere Augenschäden
H 335	Kann die Atemwege reizen
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Eye Dam.	Schwere Augenschäden
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Atemwegsreizungen

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme können auf www.wikipedia.de nachgeschlagen werden.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen EU-Gesetzgebung.

Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar.

Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen.

Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind. Weitere Informationen und Beratung finden Sie in:
